



NR. 200 | 03.06.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Exzellenzstudiengang Folkwang Konzertexamen
der Folkwang Universität der Künste

vom 18. Februar 2014



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck des Konzertexamens
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studenumfang

II. Abschlussprüfung

- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Studierende in besonderen Situationen
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Zertifikat

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung



I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Exzellenzstudiengang Folkwang Konzertexamen im Fachbereich 1 an der Folkwang Universität der Künste.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck des Konzertexamens

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 50 KunstHG dient der Exzellenzstudiengang Folkwang Konzertexamen der intensiven Ausbildung von Instrumentalsolistinnen und -solisten, von Sängerinnen und Sängern, Komponistinnen und Komponisten sowie von Kammermusikensembles ab einer Größe von 3 Mitgliedern. Auf der Basis der künstlerischen Persönlichkeitsentwicklung sollen in diesem Studium die für eine Solistinnen-/Solisten-, Ensemble- oder Komponistinnen-/Komponistentätigkeit notwendigen künstlerischen Fähigkeiten erworben und die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich im internationalen Konzertbetrieb zu behaupten.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Zertifikat „Folkwang Konzertexamen“ ab.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung zum Studiengang Folkwang Konzertexamen ist der Abschluss eines Musikstudiums (Diplom, Bachelor, Master oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder der Nachweis einer herausragenden künstlerischen Begabung durch Erfolge bei internationalen Wettbewerben (Preise) und eine erfolgreiche internationale Konzerttätigkeit. Kammermusikensembles müssen zudem eine vorausgegangene gemeinsame Konzerttätigkeit nachweisen.

(2) Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 18.06.2012 | 02.07.2012 (Nr. 124, Amtliche Mitteilungen). Den dort unter § 3 Absatz 3 angeführten Unterlagen ist ein Gutachten der gewünschten Hauptfachlehrerin bzw. des gewünschten Hauptfachlehrers hinzuzufügen, das das Studienvorhaben ausführlich kommentiert und positiv bewertet. Ein Spracheingangsniveau wird nicht verlangt. Vorhandene Vorkenntnisse von Bewerberinnen oder Bewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern werden im Rahmen der Eignungsprüfung durch einen Einstufungstest geprüft oder müssen durch eine schriftliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Ggf. muss ein Sprachnachweis A1 innerhalb eines Jahres



semesterbegleitend nach Einschreibung erbracht werden.

(3) Die künstlerische Eignung ist in einer besonderen Eignungsprüfung nachzuweisen:

a) Instrumentales Hauptfach: Einzureichen ist ein Programm von mindestens 45 Minuten Länge, aus dem die Kommission unmittelbar vor der Eignungsprüfung bis zu 30 Minuten zum Vorspiel auswählt. Das Programm sollte repräsentative Stücke aus wenigstens drei für das Instrument wichtigen Stilbereichen enthalten.

b) Kammermusik: Einzureichen ist ein Programm von mindestens 45 Minuten Dauer, aus dem die Kommission unmittelbar vor der Eignungsprüfung bis zu 45 Minuten auswählt.

c) Komposition: Einzureichen ist eine Mappe mit eigenen Werken, die die Grundlage für ein Kolloquium von bis zu 30 Minuten Dauer bildet.

(4) Kriterium für die Feststellung der künstlerischen Eignung bei der Präsentation ist der Nachweis weit herausragender musikalischer Fähigkeiten. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus drei vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten Fachprüferinnen/Fachprüfern, einer/m vom Dekanat bestellten Prüferin/Prüfer und einer/m vom Rektorat bestellten Prüferin/Prüfer.

(6) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und Wintersemester.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Folkwang Konzertexamen beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Neben den Bereichen Kammermusik und Komposition sind im Studiengang Folkwang Konzertexamen folgende instrumentalen Hauptfächer zugelassen: Akkordeon, Barockcello, Barockvioline, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Gitarre, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello.

(3) Das Studium besteht aus Einzelunterricht im künstlerischen Hauptfach im Umfang von 1,5 Semesterwochenstunden bzw. Gruppenunterricht für Kammermusikensembles im Umfang von 3 Semesterwochenstunden.



II. Abschlussprüfung

§ 5 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung des Studiengangs Folkwang Konzertexamen besteht aus folgenden öffentlichen Prüfungsteilen:

a) Instrumentales Hauptfach:

1. ein Rezital von 45 Minuten (Blechbläser), 60 Minuten (Holzbläser) oder 80 Minuten (übrige Instrumente) Dauer;
2. ein Instrumentalkonzert mit Orchester- oder Klavierbegleitung (Auswahl aus zwei Angeboten)
oder

ein Repertoirenachweis (Auswahl mindestens 45 Minuten aus 60 Minuten einzureichendem Programm bei Bläsern, Auswahl von mindestens 60 Minuten aus 80 Minuten Programm bei allen übrigen Instrumenten).

Die Auswahl der für den 2. Prüfungsteil eingereichten Werke trifft die Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

b) Kammermusikausbildung:

1. ein Rezital von 80 Minuten Dauer und
2. ein Repertoirenachweis (bis zu 60 Minuten Auswahl aus 80 Minuten einzureichendem Programm).

Die Auswahl der unter 2. eingereichten Werke trifft die Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

c) Komposition: Öffentliche Präsentation eines eigenen Werkes oder mehrerer eigener Werke. Das präsentierte Werk bzw. die präsentierten Werke müssen im Studiengang Folkwang Konzertexamen entstanden sein.

(2) Die Abschlussprüfung (Folkwang Konzertexamen) soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 4. Studienseesters erfolgen. Die Anmeldung hierzu muss bis zum 30. September für das folgende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das folgende Sommersemester beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden.



§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Folkwang Konzertexamen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 1 zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses mindestens einmal pro Semester ein und leitet sie. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Rektorin oder dem Rektor verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren muss zudem gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.



(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission des Folkwang Konzertexamens setzt sich zusammen aus drei vom Prüfungsausschuss bestellten Fachprüferinnen/Fachprüfern, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs oder eine/ein vom Dekanat bestellten Prüferin/Prüfer, einem Rektoratsmitglied oder eine/ein vom Rektorat bestellten Prüferin/Prüfer.

§ 8

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.



§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit Ablegen der Prüfung zum Konzertexamen abgeschlossen.

Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Besteht die Prüfung zum Konzertexamen aus zwei Teilen, kann der zweite Teil der Prüfung erst nach bestandenem ersten Teil erfolgen. Ist ein Teil der Prüfung nicht bestanden, gilt das Konzertexamen als nicht bestanden.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung wird mit

a) bestanden oder

b) nicht bestanden bewertet.

Die Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die einfache Mehrheit.

(2) Waren die Prüfungsleistungen in beiden Teilen auf einem ungewöhnlich hohen Niveau, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen werden.

§ 11

Zertifikat

Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zertifikat. Darin wird das Bestehen des Studienganges Folkwang Konzertexamen mit den Prüfungsergebnissen beurkundet. Zusätzlich zu dem Zertifikat werden die präsentierten Werke und der Name der Hauptfachlehrerin bzw. des Hauptfachlehrers aufgeführt. Das Zertifikat wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Urkunde trägt das Datum der Prüfung.

II. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie



oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; der Täuschungsversuch wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 18. Februar 2014.

Essen, den 03.06.2014

Rektor der Folkwang Universität der Künste

Prof. Kurt Mehnert